

 **Bundesministerium**  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

[sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)

Herr  
Landeshauptmann Dr. Michael Ludwig  
Lichtenfelsgasse 2  
1010 Wien

BMSGPK-Gesundheit - VI/A/4  
(Rechtsangelegenheiten Arzneimittel,  
Medizinprodukte, Apotheken, Krankenanstalten,  
übertragbare Krankheiten)

**Mag. Claudia Schwanda**  
Sachbearbeiterin

[claudia.schwanda@gesundheitsministerium.gv.at](mailto:claudia.schwanda@gesundheitsministerium.gv.at)  
+43 1 711 00-644712  
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at)  
zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.085.660

## **Ergänzender Erlass zum Erlass vom 16. Dezember 2020**

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann Dr. Ludwig!

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) darf Ihnen nachstehenden Erlass in Abänderung des Erlasses vom 16. Dezember 2020, GZ: 2020-0.812.905 zur Kenntnis bringen.

Vor dem Hintergrund des anhaltenden Pandemiegeschehens sowie der geänderten Rechtslage werden die Bundesländer erneut ersucht, umgehend Regelungen auf Landes- oder Bezirksebene zu schaffen, wonach beim Betreten stark frequentierter öffentlicher Orte im Freien eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine zumindest gleichwertige bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske zu tragen ist, sohin eine Tragepflicht von FFP2-Masken im Freien besteht. Im Hinblick auf die mit 8. Februar 2021 in Kraft getretene 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, in welcher Öffnungsschritte im Bereich des Handels vorgenommen wurden, bedarf es nach Ansicht des BMSGPK einer nochmaligen Evaluierung der jeweiligen Situation vor Ort unter Berücksichtigung der neuen Rechtslage.

Derartige Regelungen sollen demnach an allen öffentlichen Orten im Freien gelten, bei denen aufgrund der hohen Frequenz von Personen nicht gesichert davon ausgegangen werden kann, dass der Mindestabstand von zwei Metern generell und durchgehend eingehalten werden kann. Dabei sollen insbesondere Einkaufsstraßen mit hoher Frequenz und entsprechende Gebiete in Stadtzentren von der FFP2-Maskenpflicht im Freien erfasst sein.

Aus Sicht des BMSGPK wird dabei eine konkrete Beschreibung der jeweils betroffenen Bereiche – etwa durch Nennung des Straßennamens und von Hausnummern – erforderlich sein, um für die Normunterworfenen Rechtssicherheit zu bieten. Damit die Normadressaten erkennen können, dass sie sich in einem Bereich aufhalten, indem die „FFP2-Maskenpflicht im Freien“ gilt, ist der Bereich entsprechend deutlich zu kennzeichnen.

Mangels Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten können solche Regelungen nur lokal getroffen werden.

Es wird ersucht, diesen Erlass an die mit der Vollziehung des Epidemiegesetzes 1950 befassten Bezirksverwaltungsbehörden (im Wien: der Magistrat) weiterzuleiten und seine Einhaltung zu überwachen sowie dem BMSGPK unter der mail-Adresse: S7@gesundheitsministerium.gv.at bis 5. März 2021 über die getroffenen Maßnahmen zu berichten.

Wien, 3. Februar 2021

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

DDr. Meinhild Hausreither

